

Wissenschaft heran, die sich auf dem Marxismus-Leninismus aufbaut und wesentliche, grundlegende Erkenntnisse der sowjetischen Rechtswissenschaft, insbesondere natürlich der sowjetischen Arbeitsrechtswissenschaft, verdankt. So weist er mit Nachdruck darauf hin, welchen hervorragenden Platz die Normen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit und damit auch die Normen über die Beweislast im Rahmen unserer demokratischen Gesetzlichkeit als dem System der Regeln, die dem Schutz des sozialistischen Eigentums als der ökonomischen Grundlage unserer Gesellschaft und unseres Staates dienen, einnehmen und daß eben deshalb alle Probleme der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit nicht von deren gesellschaftlicher Funktion losgelöst werden dürfen⁵⁾. Damit kennzeichnet er nicht nur die Grundsätzlichkeit seines eigenen Standpunktes, sondern auch den grundsätzlichen Ausgangspunkt und Inhalt seiner Darlegungen.

Es geht ihm und hier um die Beantwortung der Frage, auf welche Weise das Arbeitsrecht mit Hilfe der Regeln über die materielle Verantwortlichkeit einschließlich der Regeln über die Beweislast seine gesellschaftliche Funktion, seine Überbaufunktion, verwirklichen kann. Und das allein ist in der Tat die Kernfrage des Themas „Mankohaftung“ bzw. „materielle Verantwortlichkeit“. Eben deshalb geht Schneider auch auf die gesellschaftliche Funktion des Arbeitsrechts ein⁶⁾. Sehr wahrscheinlich infolge der durch sein eigentliches Thema „Beweislast“ erforderlichen Beschränkung⁷⁾ geschieht das lediglich in Form einer Aufzählung der einzelnen Funktionen, ohne daß er auf deren Zusammenhänge näher eingeht.

An die Spitze seiner Aufzählung muß er notwendig den „Schutz des sozialistischen Eigentums“ stellen. Aber der Schutz des sozialistischen Eigentums ist die erste und wichtigste Aufgabe der Rechtsordnung, unserer demokratischen Gesetzlichkeit, überhaupt, also keine spezielle Aufgabe des Arbeitsrechts. Deshalb ist es unbedingt erforderlich zu erkennen, daß das Arbeitsrecht das sozialistische Eigentum auf eine spezifische Weise, mit besonderen, arbeitsrechtlichen Mitteln schützt. Diese spezifische Weise, diese besonderen Mittel ergeben sich aus seinem Gegenstand⁸⁾.

Die Arbeitsrechtsverhältnisse der in den sozialistischen Betrieben Beschäftigten werden durch den Abschluß eines Arbeitsvertrages zwischen einem Werk-tätigen und einem sozialistischen Betrieb über die Erfüllung bestimmter Arbeitsaufgaben entsprechend einer bestimmten Qualifikation oder in einer bestimmten Funktion begründet. Die spezifische Weise, das besondere arbeitsrechtliche Mittel des Schutzes des sozialistischen Eigentums besteht darin, den Werk-tätigen im Rahmen der Arbeitsrechtsverhältnisse ein bestimmtes Verhalten gegenüber dem ihnen anvertrauten sozialistischen Eigentum zu gebieten.

Das geschieht nicht in der Form irgendeines allgemeinen, abstrakten Grundsatzes, wie etwa: „Du sollst das sozialistische Eigentum schützen“, und kann nicht in dieser Form geschehen. Denn das sozialistische Eigentum in der Form von Produktionsmitteln, Rohstoffen, fertigen Erzeugnissen usw. — also in konkreter Form — wird ihnen anvertraut, damit sie es im Interesse der Gesellschaft verarbeiten, umsetzen usw. Die Verhaltensregeln müssen also konkret sein, gegenständlich bezogen auf die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit oder Funktion, und genau die Aufgaben des Werk-tätigen in seiner Tätigkeit oder Funktion hinsichtlich des ihm anvertrauten sozialistischen Eigentums festlegen. Hieraus ergibt sich zugleich nicht nur die Abgrenzung der Tätigkeiten oder Funktionen der einzelnen Werk-tätigen voneinander, sondern auch in Beziehung auf das Arbeitskollektiv bzw. die gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse insgesamt gesehen ihr Zusammenwirken, ihre „Verzahnung“. Verhaltensregeln dieser Art haben also auch organisatorische Bedeutung: sie legen konkret die Zusammenarbeit der Werk-tätigen im Rahmen des Arbeitskollektivs fest.

Solche Verhaltensregeln können selbstverständlich nicht allein durch Gesetze und Verordnungen festgelegt

werden, weil ihnen dann jene Konkretheit fehlen würde, die im Interesse der Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben, die durch die Volkswirtschaftspläne gestellt werden, notwendig ist. Sie müssen folglich an der Arbeitsstelle, in Beziehung auf das konkrete Arbeitskollektiv gesetzt werden, weil dort, im einzelnen, in einer Vielzahl individueller, aber planmäßiger Vorgänge die großen gesellschaftlichen Aufgaben gelöst werden. Aus diesem Grunde sanktioniert das Arbeitsrecht unserer Ordnung die Befugnis der Leiter der sozialistischen Betriebe und der von ihnen hierzu Bevollmächtigten, die Arbeit eines bestimmten Arbeitskollektivs zu leiten. In Ausübung der ihnen zustehenden rechtmäßigen Leitungsbefugnis legen also die Leiter der sozialistischen Betriebe und die von ihnen hierzu Bevollmächtigten kollektiv oder individuell bestimmte, für die ihrer Leitung unterstellten Werk-tätigen verbindliche Verhaltensregeln fest.

Von „Leitungsbefugnis“ ist aber nur im Verhältnis der Werk-tätigen zu dem Leiter ihres Betriebes und zu den von ihm mit der Leitung ihrer Arbeit Bevollmächtigten zu sprechen, um damit ihre Bindung an deren rechtmäßige Anordnungen zu kennzeichnen. Für den Betriebsleiter selber (und die von ihm Bevollmächtigten) ist es eine aus dem Gesetz und ihrem speziellen Auftrag folgende verbindliche Verhaltensregel, die Arbeit der ihnen unterstellten Werk-tätigen zu leiten. Hiermit legen sie nicht nur die Tätigkeiten und Funktionen der ihnen unterstellten Werk-tätigen fest und ermöglichen ihnen auf diese Weise den ihnen obliegenden Schutz des sozialistischen Eigentums, sondern sie organisieren damit auch deren Arbeit und verwirklichen zugleich durch diese Erfüllung ihrer Aufgaben auch ihrerseits den Schutz des sozialistischen Eigentums.

Im Rahmen der betrieblichen Organisation ist regelmäßig die Leitungsbefugnis, damit aber auch die Leitungsbundenheit, gestaffelt: Der Betriebsleiter — wenn er auch selbstverständlich zur Erteilung unmittelbarer Anordnungen an die Werk-tätigen befugt ist — erteilt seine Anordnungen den Abteilungsleitern, die Abteilungsleiter erteilen ihre Anordnungen den Leitern bestimmter unterer Arbeitsgebiete, die schließlich ihrerseits die praktische Arbeit der Werk-tätigen unmittelbar durch entsprechende Anordnungen leiten. In allen diesen Fällen werden in Ausübung der Leitungsbefugnis von oben nach unten jeweils für den Leiter eines bestimmten Arbeitsgebietes selber und durch ihn für das jeweilige Arbeitskollektiv verbindliche Verhaltensregeln festgelegt. Dabei ist ein Bestandteil der Leitung die Kontrolle, nämlich die Überprüfung, ob die von oben nach unten in Ausübung der Leitungsbefugnis erteilten Anordnungen durchgeführt worden sind.

Die Beachtung und Einhaltung der in Beziehung auf die gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse in den sozialistischen Betrieben gegebenen gesellschaftlichen Verhaltensregeln ist eine Frage der Arbeitsdisziplin. Diese beinhaltet eine Reihe eindeutig bestimmter Pflichten, denen eine genauso eindeutig bestimmte Verantwortung des Werk-tätigen für deren Einhaltung entspricht.

Die Folge der Nichterfüllung der ihm auferlegten Pflichten, d. h. der Verletzung der Arbeitsdisziplin, ist die Verantwortlichkeit des Werk-tätigen: er wird für die Nichterfüllung seiner Pflichten verantwortlich gemacht⁹⁾. Dabei bestimmt die Art der nicht erfüllten Rechtspflichten auch die Art der Verantwortlichkeit. Wird dem sozialistischen Betrieb infolge der Nichterfüllung einer Pflicht ein Schaden zugefügt, so begründet das die Verpflichtung des Werk-tätigen, hierfür finanziell, vermögensmäßig einzustehen. Das ist seine materielle Verantwortlichkeit.

Die materielle Verantwortlichkeit setzt also das Bestehen von konkreten Pflichten in der Form entsprechender Verhaltensregeln und deren Nichterfüllung durch ihn voraus. Eine solche Nichterfüllung der Pflichten, die einem Werk-tätigen durch Gesetze, Verordnungen, Arbeitsordnungen und in Ausübung der Leitungsbefugnis auferlegt sind, ist rechtswidrig. Dabei begründet die innere Einstellung des Werk-tätigen zu seinen Pflichten sein Verschulden für die Folgen seines Tuns oder Unterlassens. Wer seine Pflicht

8) Schneider, a. a. O. S. 95.

9) Schneider, a. a. O. S. 95/96.

7) Schneider macht selber darauf aufmerksam, a. a. O. S. 95.

8) vgl. Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts, Berlin 1952, S. 23.

9) vgl. hierzu Geräts, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1952, S. 19.